

Beitragspflichtige Einnahmen - Versicherungspflichtig Beschäftigte

Normen

§ 226 SGB V
§ 162 SGB VI
§ 57 SGB XI
§ 342 SGB III

Kurzinfo

Für versicherungspflichtig Beschäftigte gilt als beitragspflichtige Einnahme für die Berechnung der Beiträge das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Der Arbeitsentgeltbegriff ist in § 14 SGB IV definiert. Zum Arbeitsentgelt gehören auch Sachbezüge. Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) schließt steuerfreie zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers zum Lohn oder Gehalt vom Arbeitsentgelt aus. Bei steuerfreien Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschlägen gilt dieses jedoch nur, soweit die Zuschläge aus einem Grundlohn (Stundenlohn) bis 25,00 EUR berechnet werden. Pauschal durch den Arbeitgeber versteuerte Leistungen sind ebenfalls grundsätzlich kein Arbeitsentgelt.

Information

In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gilt als beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung wird für Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, mindestens ein Arbeitsentgelt i.H.v. 1 % der monatlichen Bezugsgröße (2022 32,90 EUR West bzw. 31.15 EUR Ost) zugrunde gelegt (§ 342 SGB III , § 162 Nr. 1 SGB VI).

Die beitragspflichtigen Einnahmen werden maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Diese beträgt in der Kranken- und Pflegeversicherung in 2022 monatlich 4.837,50 EUR und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich 7.050,00 EUR West bzw. 6.750,00 EUR Ost.

1. Mehrfachbeschäftigte

Bei Mehrfachbeschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahmen insgesamt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze für den Versicherungszweig überschreiten, sind die beitragspflichtigen Einnahmen anteilmäßig auf die Beitragsbemessungsgrenze zu kürzen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

Sind die Arbeitgeber, z.B. wegen der Unkenntnis der weiteren Arbeitsentgelte, nicht in der Lage, die Verhältnisrechnung durchzuführen, obliegt diese der Krankenkasse.

Die Ermittlung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beitragsbemessungsgrenze} \times \text{Arbeitsentgelt aus Beschäftigung A (B)}}{\text{Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen}}$$

Beispiel:

Sachverhalt:

Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50 EUR
Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung (West)	7.050,00 EUR
monatliches Arbeitsentgelt	
Beschäftigung A	2.600,00 EUR
Beschäftigung B	<u>2.300,00 EUR</u>

Gesamt-Arbeitsentgelt

4.900,00 EUR

Beschäftigung A:

$$\frac{4.837,50 \text{ EUR} \times 2.600,00 \text{ EUR}}{4.900,00 \text{ EUR}} = 2.566,84 \text{ EUR}$$

Beschäftigung B:

$$\frac{4.837,50 \text{ EUR} \times 2.300,00 \text{ EUR}}{4.900,00 \text{ EUR}} = 2.270,66 \text{ EUR}$$

Insgesamt

4.837,50 EUR

Beurteilung:

Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ist aus der Beschäftigung A ein Arbeitsentgelt aus 2.566,84 EUR und aus der Beschäftigung B ein Arbeitsentgelt aus 2.270,66 EUR anzusetzen. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze durch das Gesamtentgelt von 4.900,00 EUR nicht überschritten. Somit sind die Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungen hier in voller Höhe beitragspflichtig.

2. Weitere beitragspflichtige Einnahmen in der Kranken- und Pflegeversicherung

In der Kranken- und Pflegeversicherung sind für versicherungspflichtig Beschäftigte folgende Einkommen beitragspflichtig:

1. Das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung,
2. der Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge (rentenähnliche Einnahmen),
4. das Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, wenn es neben einer Rente oder Versorgungsbezügen erzielt wurde (§ 226 Abs. 1 SGB V , § 57 SGB XI).

Aus den unter 3. und 4. genannten Einnahmen sind Beiträge nur zu entrichten, wenn sie insgesamt 1/20 der monatlichen Bezugsgröße (2022 164,50 EUR) übersteigen (§ 226 Abs. 2 SGB V).

Für Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (sog. Betriebsrenten) gilt seit dem 01.01.2020 Folgendes:

Betriebsrenten sind bis zu 1/20 der monatlichen Bezugsgröße (2022 164,50 EUR) beitragsfrei. Beiträge fallen also erst von dem übersteigenden Betrag an. Für Arbeitseinkommen und andere Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V bleibt es bei der bisherigen Regelung. Das führt dazu, dass aus diesen Einkommensarten Beiträge in voller Höhe zu entrichten sind, wenn die Freigrenze von 164,50 EUR durch Arbeitseinkommen, Betriebsrenten und anderen Versorgungsbezügen überschritten wird. Die Beitragsfreiheit in Höhe von 164,50 EUR gilt also nur für Betriebsrenten.

Bei Rentnern, die neben ihrer Rente Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und/oder Versorgungsbezüge erhalten, kann es zu einer Beitragsbelastung oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze kommen. Einerseits wird die Rente zur Beitragsbemessung herangezogen; auf der anderen Seite das Arbeitsentgelt, ein Versorgungsbezug und Arbeitseinkommen insgesamt auch bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 230 SGB V).

Beispiel:

Sachverhalt:

Der Versicherte bezieht eine Vollrente wegen Alters i.H.v. 2.000,00 EUR und Versorgungsbezüge (z.B. Betriebsrente) i.H.v. 900,00 EUR. Daneben erzielt er aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Arbeitsentgelt i.H.v. 2.000,00 EUR, insgesamt also Einnahmen i.H.v. 4.900,00 EUR.

Beurteilung:

Die Rente ist in voller Höhe beitragspflichtig, da die Beitragsbemessungsgrenze von 4.837,50 EUR nicht

überschritten wird. Das Arbeitsentgelt von 2.000,00 EUR und der Versorgungsbezug von 900,00 EUR - insgesamt 2.900,00 EUR - ist separat mit der Beitragsbemessungsgrenze von 4.837,50 EUR zu vergleichen und überschreitet diese nicht. Somit sind auch das Arbeitsentgelt und der Versorgungsbezug in voller Höhe beitragspflichtig.

3. Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Bei Arbeitnehmern mit einem Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 SGB IV) wird die beitragspflichtige Einnahme für den Arbeitnehmer reduziert. Der Übergangsbereich für Beschäftigungsverhältnisse besteht, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig zwischen 450,01 EUR und 1.300,00 EUR liegt.

Die **beitragspflichtige Einnahme** errechnet sich nach folgender Formel:

$$F \times 450 + ((1300/(1300-450)) - (450/1300-450)) \times F \times (AE - 450)$$

Dabei steht "F" für Faktor, der vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird. Der Faktor wird errechnet, indem die Pauschalbeträge für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (30 %) durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag geteilt werden. In der Krankenversicherung wird dafür der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitrages von 1,3 % (2022) = 15,9 % angesetzt. In der Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 3,05 % (ohne Beitragszuschlag), in der Rentenversicherung 18,6% und in der Arbeitslosenversicherung 2,4 %. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz beträgt in 2022 39,95 %. Hieraus errechnet sich ein Faktor von 0,7509.

In 2022 errechnet sich die beitragspflichtige Einnahme nach folgender verkürzter Formel:
 $1,131876471 \times \text{Arbeitsentgelt} - 171,439411765$

Beispiel:

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer erhält ein regelmäßiges Arbeitsentgelt von monatlich 600,00 EUR.

Beurteilung:

Die beitragspflichtige Einnahme errechnet sich nach der verkürzten Formel wie folgt:
 $1,131876471 \times 600,00 \text{ EUR} - 171,439411765 = 507,69 \text{ EUR}$

Während der Gesamtbeitrag aus der beitragspflichtigen Einnahme von 507,69 EUR berechnet wird, hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil aus dem Arbeitsentgelt von 600,00 EUR zu entrichten. Die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag und dem Arbeitgeberanteil ergibt den Arbeitnehmeranteil.

4. Leistungen des Arbeitgebers während des Bezuges einer Sozialleistung

Bestimmte arbeitgeberseitige Leistungen sind von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn sie für Zeiten des Bezuges von Sozialleistungen gezahlt werden (§ 23c SGB IV).

Zu den im Gesetz genannten Sozialleistungen gehören:

- Krankengeld,
- Verletztengeld,
- Übergangsgeld,
- Versorgungskrankengeld,
- Mutterschaftsgeld und
- Krankentagegeld (aus einer privaten Krankenversicherung).

Auch der Bezug von Elterngeld gehört in diesem Sinne zu den "Sozialleistungen".

Zu den während des Bezuges der Sozialleistung weitergewährten laufenden Arbeitgeberleistungen gehören u.a.:

- Zuschüsse zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Krankentagegeld aufgrund arbeits- oder tarifvertraglicher Regelungen,
- Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld,
- Unterkunft und Verpflegung,
- Vermögenswirksame Leistungen,
- Kontoführungsgebühren,
- Telefonzuschüsse,
- Firmen- und Belegschaftsrabatte,
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge.

Die arbeitgeberseitigen Leistungen gehören dann nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen, wenn sie zusammen mit der Sozialleistung das Nettoarbeitsentgelt um nicht mehr als 50,00 EUR (Bagatellgrenze) übersteigen.

Bei der Prüfung, ob das Nettoarbeitsentgelt überschritten wird, ist von dem laufenden Nettoentgelt auszugehen, welches der Berechnung der Sozialleistung zugrunde liegt. Bei freiwillig oder privat versicherten Arbeitnehmern ist der um den Arbeitgeberzuschuss gekürzte Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.

Anzusetzen ist ferner die um die Versichertenanteile gekürzte Sozialleistung.

Beispiel 1 (Beträge monatlich):

Sachverhalt.

Nettoarbeitsentgelt	1.800,00 EUR
Arbeitgeberleistung während des Sozialleistungsbezuges	450,00 EUR
Netto-Sozialleistungen	1.395,63 EUR

Beurteilung:

Die Netto-Sozialleistung und die Brutto-Arbeitgeberleistung betragen insgesamt 1.845,63 EUR und übersteigen damit das Nettoentgelt von 1.800,00 EUR um 45,63 EUR. Das Nettoarbeitsentgelt wird um nicht mehr als 50,00 EUR überschritten. Der Betrag von 45,63 EUR ist daher kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Beispiel 2 (Beträge monatlich):

Sachverhalt.

Nettoarbeitsentgelt	1.800,00 EUR
Arbeitgeberleistung während des Sozialleistungsbezuges	500,00 EUR
Netto-Sozialleistungen	1.395,63 EUR

Beurteilung:

Die Netto-Sozialleistung und die Brutto-Arbeitgeberleistung betragen insgesamt 1.895,63 EUR. Damit übersteigen sie das Nettoentgelt von 1.800,00 EUR um 95,63 EUR. Da die Bagatellgrenze von 50,00 EUR überschritten wird, ist der übersteigende Betrag von 95,63 EUR beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Wird während des Bezuges der Sozialleistung Arbeitsentgelt für eine tatsächlich ausgeübte Beschäftigung gezahlt, z.B. in den Fällen der beruflichen Wiedereingliederung oder Teilzeitarbeit während der Elternzeit, besteht in vollem Umfang Beitragspflicht.

Die Tage, für die beitragspflichtiges Arbeitsentgelt während des Sozialleistungsbezuges gewährt wird, gelten als SV-Tage und haben Auswirkungen auf die Berechnung der Beitragsbemessungsgrenze.